



BKA Verfassungsdienst
Herrn Dr. Michael Fruhmann
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per e-mail:

va8@bka.gv.at

michael.fruhmann@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: BKA-600.883/0035-V/8/2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
1436/11/Mi/CG
Dr. Annemarie Mille

Durchwahl
4291

Datum
08.09.2011

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich BG über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (BVergGVS) Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes für ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2011 - BVergGVS 2011) und erlaubt sich, dazu nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Zu § 1 (Regelungsgegenstand) und § 3 (Begriffsbestimmungen)

Es muss klar gestellt sein, dass die Abgrenzung zum BVergG möglichst präzise und zweifelsfrei erfolgt. Sektorenauftraggeber wie z.B. Flughäfen befürchten Abgrenzungsprobleme zwischen BVergGVS und BVergG in der Praxis zu bekommen (z.B. Ausschreibung von Handgepäckröntengeräten).

Unserer Ansicht nach fallen die Beschaffungsvorgänge von Flughäfen trotz Erwähnung in den Materialien nicht in den Anwendungsbereich des BVergGVS.

Konkret wollen wir das anhand der Stellungnahme der Flughafen Wien Aktiengesellschaft verdeutlichen. Das BVergGVS regelt in erster Linie Vergabeverfahren, bei denen Verschlussachen verwendet werden oder die Verschlussachen erfordern und/oder beinhalten. Anhand der beigegeführten Unterlagen ist jedoch nicht erkennbar, auf welche Beschaffungsvorgänge des Flughafens als privater Sektorenauftraggeber dies zutreffen sollte.

Es besteht aus Sicht der Flughafen Wien Aktiengesellschaft auch keine Notwendigkeit zur Einführung des BVergGVS, da hier im Wesentlichen dieselben Vergabeverfahren wie im derzeitigen BVergG zur Anwendung kommen. Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne

Bekanntmachung ist auch bereits mit den jetzigen Vergabevorschriften für Sektorenauftraggeber möglich. Das BVergGVS bietet daher keine zusätzlichen Vorteile im Vergleich zum BVergG.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die Einführung neuer Spezialbestimmungen kritisch betrachtet wird. Zum einen wird ein erheblicher finanzieller Aufwand, etwa durch zusätzliche Mitarbeiterschulungen, entstehen. Und zum Anderen wird die Einführung von zusätzlichen Vergabevorschriften zu enormen Unsicherheiten in der Anwendung des jeweiligen Vergabegesetzes (BVergG oder BVergGVS) führen.

Zu § 30 Abs 1 (Vergabe von Aufträgen)

§ 30 Abs 1 verweist auf den geschätzten Auftragswert gemäß § 10 Abs 1 Zif 1. Diese Bestimmung sollte auf § 10 Abs 1 Zif 2 für Bauaufträge erweitert werden.

Zu § 32 Abs 2 (Direktvergabe)

Direktvergaben sollen bis zu einem Schwellenwert von EUR 100.000,- zulässig sein, um kleinere Aufträge rasch und unbürokratisch vergeben zu können. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherstellung von Transparenz vorzusehen (z.B. nachweisbare Markterkundung).

Zu § 74 Abs 2 (Besondere Festlegungen betreffend Subunternehmerleistungen)

In Absatz 2 wird festgehalten, dass der Auftraggeber den erfolgreichen Bieter in der Ausschreibung verpflichten kann, einen bestimmten Prozentsatz des Auftrages gemäß den Bestimmungen des 1. Abschnittes des 4. Hauptstückes an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber hat den Prozentsatz in Form einer angemessenen Wertspanne unter Einschluss des Mindest- und Höchstprozentsatzes anzugeben, wobei der Höchstprozentsatz 30 vH des Auftragswerts nicht übersteigen darf.

Diese Möglichkeit, einen Auftragnehmer zu verpflichten, gewisse Teile eines Auftrags an Subunternehmer zu vergeben, ist aus WKO-Sicht abzulehnen. Private Vertragsverhältnisse zwischen Auftragnehmer und seinen Subunternehmern sollen auch privat bleiben und nicht von einem Vergabegesetz erfasst werden. Zumindest ist in den Erläuterungen deutlich zu machen, dass es sich hier um eine Spezialregelung im Verteidigungsbereich handelt, die - warum auch immer - gerade hier sachlich gerechtfertigt ist und sich so nicht ins BVergG übertragen lässt.

Zu § 82 (Grundsätze der Leistungsbeschreibung) und § 84 (Vertragsbestimmungen)

Die sogenannte „Normenbindung“ für den 2. Teil des BVergG ist hier nicht übernommen, obwohl es auch im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich wünschenswert ist, geeignete Leitlinien verpflichtend zu verwenden, wenn solche vorhanden sind.

Zu § 136 Abs 1 (Zusätzliche organisationsrechtliche Vorschriften)

Für Nachprüfungsverfahren im Anwendungsbereich des BVergGVS ist in § 136 Abs 1 vorgesehen, dass die Mitglieder des BVA die entsprechende Klassifikationsstufe haben müssen. Da das BVA ein „Tribunal“ im Sinne des Art 6 EMRK ist und als Vergabekontrollbehörde bereits heute die Vergabe von Verträgen für kritische Infrastruktur (z.B. Planung und Bau von Kraftwerken, Flughäfen) und andere sicherheitsrelevante Beschaffungen (z.B. Beschaffung von Panzerketten für das österreichische Bundesheer, Impfstoffen, Sicherheitsausrüstung für Polizeikräfte) kontrolliert, sollte klar gestellt werden, dass alle Mitglieder des BVA (Senatsvorsitzende wie Beisitzer) als sicherheitsüberprüft gelten.

Vorkehrungen hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfungsvoraussetzungen für Firmenvertreter und deren Anwälte sowie Auftraggeber sind ebenfalls im Gesetz erforderlich.

Abschließend halten wir fest, dass es sinnvoll wäre, einen generellen Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen, wonach dieses Gesetz speziell für den Verteidigungs- und Sicherheitsbereich entworfen wurde und Analogien vom BVergG nicht zulässig sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin